

Herrn
Werner Jeger
Vizedirektor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2009

Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Vizedirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung zur konferenziellen Anhörung vom 23. Juni 2009 und für die Möglichkeit, anschliessend nun im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend den Erlass einer Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register (SVUR) sowie den sich daraus ergebenden Änderungen in weiteren Verordnungen Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS lehnt den Entwurf einer neuen SVUR sowie die damit einhergehenden Änderungsvorschläge in weiteren Verordnungen aus ordnungspolitischen Gründen ab.

Grundsätzlich kann es **strasseschweiz** nachvollziehen, dass der Bund bestrebt ist, Strassenverkehrsunfälle einheitlich zu erfassen und zentral auszuwerten, um in diesem Bereich möglichst aussagekräftige Statistiken erstellen zu können. Solche Statistiken scheinen bei richtiger Auslegung und Anwendung ein grosses Potenzial zur Verbesserung der Analyse von Strassenverkehrsunfällen zu beinhalten. Sie könnten in der Tat die Möglichkeit zur Konzeption präziser und auf spezifische Probleme ausgerichteter Verkehrssicherheitskampagnen bieten.

Gemäss den Erläuterungen zur neuen SVUR sowie weiteren damit verbundenen Verordnungsänderungen „orientiert sich der vorliegende Verordnungsentwurf an den in der Vernehmlassung befindlichen SVG-Bestimmungen“. Die Tatsache, dass diese Vernehmlassung zur Umsetzung des Handlungsprogramms des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr (Via sicura) zwar bereits am 15. März 2009 abgeschlossen wurde, die entsprechende Botschaft dem Vernehmen nach aber erst etwa auf Mitte 2010 erwartet werden kann, macht klar, dass eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe derzeit fehlt.

Dies wird zwar auch in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten und im Sinne einer Übergangsregelung daher als Rechtsbasis eine Bundesratsverordnung vorgeschlagen, die per 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt werden soll.

Mit diesem Vorgehen kann sich **strasseschweiz** aus ordnungspolitischen Gründen allerdings nicht einverstanden erklären. Solange die in Art. 104g (neu) E-SVG (Strassenverkehrsunfall-Register) stipulierten Gesetzesänderungen von den eidgenössischen Räten nicht verabschiedet worden und in Kraft getreten sind, können wir einer vorausseilenden Detailregelung auf Verordnungsstufe nicht zustimmen.

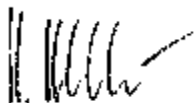
Wir erachten es zudem als äusserst brisant und heikel, wenn die Verwaltung von sich aus Verordnungsentwürfe präsentiert, bevor das Parlament über Via sicura befunden und ein entsprechendes legislatives Fundament geschaffen hat. Dass die Verwaltung in einer Demokratie einen politischen Entscheid der Legislative abwartet, bevor sie die konkreten Ausführungsbestimmungen vorschlägt und erlässt, sollte u.E. eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Wir sind der Auffassung, dass die Detailarbeiten zum Strassenverkehrsunfall-Register zu sistieren sind, bis eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Der geltende Art. 106 Abs. 1 SVG¹, der sich zur Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes äussert und auf den sich die zur Diskussion stehende SVUR bzw. die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen insbesondere abstützen sollen, ist unserer Meinung nach viel zu unbestimmt und zu pauschal. Er ist als Rechtsgrundlage in diesem sensiblen Bereich ungenügend und deshalb untauglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Vizedirektor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller

¹ Art. 106 Abs. 1 SVG: „Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und bezeichnet die zur Durchführung zuständigen eidgenössischen Behörden. Er kann das Bundesamt für Strassen zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen.“